

Akten-Aufbewahrungsfristen

Allgemeine Archivierungsfristen bei Behörden Ausgangspunkt der Empfehlung ist die Novellierung des Personenstandsgesetzes (PStG) durch den Bundesgesetzgeber. In § 7 PStG ist erstmals die Pflicht der Standesämter geregelt, die Personenstandsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivgesetzlichen Regelungen den zuständigen Archiven anzubieten. In § 5 PStG werden Fortführungsfristen für die Personenstandsregister festgelegt: Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister: [...weiterlesen](#)



Akten-Themen

[Anweisung zur Aufbewahrung dienstl. Schriftgutes auf dem Gebiet der Jugendhilfe-1980](#)

[Archivierungsfristen-Schweiz](#)

[Aufbewahrungsfristen Schweiz](#)

[Aufbewahrungsfristen & Auskünfte aus Adoptionsakten](#)

[Aufbewahrungsvorschriften für Schriftgut der obersten Bundesbehörden Deutschland](#)

[Bundesarchivgesetz DE](#)

**Hier finden Sie weiteres Informationsmaterial zum Thema
Behörden & Ämter.**

